

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. ...

ausgegeben am ... 2023

Gesetz

vom 5. Oktober 2023

über die Abänderung des Ausländergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBL 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 4b und 5 Bst. c

Aufgehoben

Art. 70b Abs. 2 und 2a

2) Die für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen Fingerabdrücke werden am Tag der Aushändigung oder des Versands des Ausweises, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erfassung gelöscht.

2a) Das für die Ausstellung eines Ausweises erforderliche Gesichtsbild wird in den automatisierten Registern gespeichert und kann für die Zwecke nach Art. 75 Abs. 2 verarbeitet werden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 121/2022 und 82/2023

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. Oktober 2023 über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes in Kraft.